

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## *1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e):                      Metaldehyde 6.0 %

Formulierungstyp:              GB

## *2. Handelsprodukte*

Gabi Schneckenkorn      Schweizerische Zulassungsnummer: D-3709  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 004268-60  
Vertreiber: CELAFLO GmbH, Konrad-Adenauerstr. 30,  
55218 Ingelheim

Schneckenkorn Limex      Schweizerische Zulassungsnummer: A-3708  
Herkunftsland: Oesterreich  
Ausländische Zulassungsnummer: 1440/2  
Vertreiber: Scotts Celaflor, Karolingerstrasse 7b,  
A-5020 Salzburg

## **Zugelassene Anwendungen:**

| Anwendungsgebiet | Schaderreger/Wirkung         | Anwendung                | (*) |
|------------------|------------------------------|--------------------------|-----|
| <b>Weinbau</b>   |                              |                          |     |
| allg.            | Ackerschnecken, Wegschnecken | Aufwandmenge: 5–10 kg/ha | 1   |
| <b>Gemüsebau</b> |                              |                          |     |
| allg.            | Ackerschnecken, Wegschnecken | Aufwandmenge: 5–10 kg/ha | 1   |

<sup>1</sup>      **SR 916.161**

| Anwendungsgebiet | Schaderreger/Wirkung         | Anwendung                | (*) |
|------------------|------------------------------|--------------------------|-----|
| <b>Feldbau</b>   |                              |                          |     |
| allg.            | Ackerschnecken, Wegschnecken | Aufwandmenge: 5–10 kg/ha | 1   |

**(\*) Auflagen und Bemerkungen:**

1 = Auf den Boden zu streuen. Keine essbaren Pflanzenteile bestreuen.

**Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

**Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch